

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-016/04
HA	

Dezernat: III

Amt: 41

Termin der Tagung: 26.05.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	13.04.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	18.05.2004	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.05.2004	☒ Hauptausschuss	19.05.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.05.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	06.05.2004	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Puppenbühne „Regenbogen“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Die Satzung der Puppenbühne „Regenbogen“ wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Für die Puppenbühne „Regenbogen“ gibt es bisher keine Satzung, sondern nur eine Entgeltordnung. Entsprechend den veränderten gesetzlichen Bedingungen zur steuerlichen Absetzung von Spenden der Fördervereine an Kultureinrichtungen müssen die Kultureinrichtungen ab Mitte des Jahres selbst als gemeinnützig anerkannt sein.

Um die weitere Unterstützung der Puppenbühne „Regenbogen“ durch den Förderverein nicht zu gefährden, ist für die Puppenbühne eine Satzung mit klaren Aussagen zur Gemeinnützigkeit zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung wird beim Finanzamt der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			x		
Ökonomie				x	
Soziales					x
Summe					

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									x			

Satzung der Puppenbühne „Regenbogen“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung für die Puppenbühne „Regenbogen“ beschlossen.

§ 1 Rechtsträger

Die Puppenbühne „Regenbogen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.

§ 2 Zweck

1. Die Puppenbühne „Regenbogen“ Cottbus ist ein Figurentheater für Kinder mit einem ganzjährigen Spielbetrieb in einer festen Spielstätte.
Das Angebot umfasst den regelmäßigen Spielbetrieb einschließlich der theaterpädagogischen Vor- und Nachbereitung, theaterpädagogische Aktivitäten und Aktionen der kulturell-ästhetischen Bildung von Kindern und Familienangehörigen und Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer in allen Belangen des Figurentheaters für und mit Kindern.
2. Die Puppenbühne „Regenbogen“ unterbreitet darüber hinaus Angebote zur Weckung eines breiten Interesses am Figurentheaterspiel, sofern sich diese im Umfang der Gesamtzielstellung unterordnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Puppenbühne „Regenbogen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Puppenbühne „Regenbogen“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Erträge und sonstigen Einnahmen und Mittel der Puppenbühne „Regenbogen“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Puppenbühne fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Puppenbühne oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 4 Entgelt

Für den Besuch von Veranstaltungen, theaterpädagogischen Angeboten und die Teilnahme an Theaterspielgruppen der Puppenbühne ist ein Entgelt zu entrichten. Dessen Höhe wird durch gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der Entgeltordnung festgelegt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus